StadtRödermark

natürlich, ganz nah dran

Anfrage der FDP-Fraktion vom 30.04.2015
Betreff: „Streik im öffentlichen Dienst""

Sachverhalt:

Zurzeit versucht die Gewerkschaft Verdi, u.a. durch Warnstreiks, eine generelle Höhergruppierung aller Erzieher und Erzieherinnen in die Besoldungsstufe S10 zu erreichen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach den finanziellen Auswirkungen für die Stadt.

Die FDP-Fraktion fragt daher gemäß § 16 I GO der STAVO, i.S.d. § 50 II HGO, an:

1.) Haben die Eltern bei Schließung von Betreuungseinrichtungen aufgrund von Streiks des Personals ein Anrecht auf Teilerstattung der Betreuungsgebühren?

2.) Während eines Streiks ruht das Arbeitsverhältnis. Der Arbeitnehmer braucht keine Arbeitsleistung zu erbringen. Ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht für die Dauer des Streiks nicht. Die Gewerkschaften zahlen den Streikenden einen Verdienstausfall. Ein Streik führt demnach zu einer Verringerung der Personalkosten für die Stadt. Sollten sämtliche Erzieherinnen und Erzieher Rödermarks für einen Tag streiken, wie hoch wäre etwa das monetäre Ergebnis für die Stadt?

3.) Mit welchen Zusatzkosten für die Stadt sind Streiks in diesem Gebiet verbunden (Erstattung von Elterngebühren, Mehrbelastung des Verwaltungspersonals etc.)? Lassen sich diese für den angesprochenen fiktiven totalen Eintagesstreik ungefähr beziffern?

4.) Angenommen, Verdi setzt sich mit der Forderung nicht durch: Plant der Magistrat analog des Stadtverordnetenbeschlusses vom 6.10.2009 – wie beim letzten Streik – die nichtverausgabten Personalmittel im Budget des Fachbereiches zu belassen oder sollen diese Mittel als Puffer im Haushalt belassen werden, um unvorhergesehene Mehrkosten oder Mindereinnahmen im laufenden Haushaltsjahr aufzufangen?

5.) In welcher Größenordnung läge die jährliche finanzielle Mehrbelastung der Stadt, wenn sich Verdi mit ihrer Forderung durchsetzen würde?

6.) Aus der Erfahrung vergangener Streiks: Wie hoch ist die Streikbeteiligung bei den Rödermärker Erzieherinnen und Erziehern? Welche Betreuungsangebote können auch bei Streik in der Regel noch aufrechterhalten werden?

Antwort des Magistrats:

Zu 1.) Eine Erstattung der Gebühren auf der Grundlage der städtischen Gebührensatzung, die bei Aufnahme des Kindes durch die Eltern anerkannt wurde, ist grundsätzlich nicht möglich.

Die Gebührensatzung enthält in § 3 Abs. 5 die Regelung, dass bei vorübergehender Schließung der Einrichtung die Benutzungsgebühr sowie die Essenspauschale grundsätzlich weiter zu zahlen sind. § 3 Absatz 7 eröffnet allerdings die Möglichkeit, bei der Essensgebühr zu einer anderen Regelung zu kommen.

Der Grund für diese von den allermeisten Kommunen so gestalteten Gebührensatzungen ist folgender:

Bei den Kita-Gebühren handelt es sich um „Kostenbeiträge" der Eltern, die nicht kostendeckend sind. Der größte Anteil der Betreuungsgebühren ist über öffentliche Mittel finanziert. Nicht jede Beeinträchtigung einer kommunalen Leistungspflicht führt zu finanziellen Konsequenzen. So hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof in einem Fall, dem eine vergleichbare Gebührensatzung zugrunde lag, ausgeführt:

„Eine Verletzung des Äquivalenzprinzips kommt nicht in Betracht, solange das Entgelt die tatsächlichen Kosten nicht deckt und in einem angemessenen Verhältnis zur Verwaltungsleistung steht, der Pflichtige also nicht voraussetzungslos zur Finanzierung allgemeiner Lasten oder von Vorteilen Dritter herangezogen wird."

Streiks werden in der Rechtsprechung vielfach als höhere Gewalt gewertet. Streik ist als grundrechtlich geschütztes Mittel des Arbeitskampfes in seinen Auswirkungen von der Allgemeinheit zu tragen.

Hinzu kommt in unserem Fall – wie auch bei mindestens weiteren 100 Kommunen im Lande Hessen – folgendes:

Wir haben heute Mittag einen Telefonanruf der Aufsichtsabteilung des RP erhalten, in welchem mitgeteilt wurde, dass der RP eine Rückzahlung von Kita-Gebühren bei Schutzschirmkommunen nicht mittragen würde, weil es sich hierbei um eine neue freiwillige Leistung handeln würde. Anderen Schutzschirmkommunen sei dies auch schon schriftlich mitgeteilt worden.

Mit anderen Worten: Auch wenn wir wollten und die Satzung entsprechend ändern würden, würde dies von der Finanzaufsicht nicht akzeptiert!

Zu 2.) An den Einzeltagen des Warnstreiks 2015 beteiligten sich bis zu 70 % der Erzieher/Erzieherinnen am Streik. Seit dem 11.05. liegt der Anteil der Streikenden in einem ähnlichen Bereich.
Sollten alle Erzieher/Erzieherinnen streiken, würden pro Streiktag ca. 15.000 € an Personalkosten eingespart werden.

Zu 3.) Es entstehen grundsätzlich keine Zusatzkosten für Personal im Bereich der Kinderbetreuung. Vorhandene Aushilfskräfte (Beschäftige mit geringer Wochenarbeitszeit) werden im Rahmen ihres üblichen Stundenumfangs die Notbetreuung übernehmen.

Allerdings ergibt sich bei den Kita-Leiterinnen und in der Verwaltung der Fachabteilung Kinder ein erheblicher zeitlicher Mehraufwand für die Koordination der Notbetreuung sowie bei der Beantwortung der Anliegen und Beschwerden der Eltern.

Auch im Bereich der Personalabteilung entstehen durch den Streik Mehrbelastungen der Beschäftigten.

Zu 4.) Im Budget des Fachbereiches 4 – Fachabteilung Kinder - wird es Einsparungen beim Personalaufwand geben. Diese können gemäß der „Richtlinien zur Ausführung des Haushaltes" für Mehrausgaben beim Sachaufwand verwendet werden, sofern dies eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung und die Umsetzung von politischen Beschlüssen nach sich zieht.

Zu 5.) Die Gewerkschaft spricht von einer Gesamtforderung in der Größenordnung von 10 v.H.
Dies würde, bezogen auf die Personalkostenkalkulation 2015, für die Kinderbetreuungseinrichtungen Mehrkosten in Höhe von ca. 590.000 € bedeuten - und für die anderen Bereiche des Sozial- und Erziehungsdienstes nochmals ca. 50.000 €.
Abzüglich der bereits höheren Gehaltszahlung nach S 8 blieb eine zusätzliche Belastung in Höhe von ca. 445.000 €.

Zu 6.) Die Beteiligung liegt mit ca. 70 % etwas höher als in den Vorjahren. Bisher konnte in jedem Stadtteil mindestens eine Kindertagesstätte geöffnet bleiben. Seit dem 11.05. stehen mehr Erzieher/innen zur Verfügung, so dass insgesamt 3 Einrichtungen geöffnet werden können. In diesen Einrichtungen wird zentral das gesamte nichtstreikende Personal eingesetzt.

Der Anteil der aller Betreuungsplätze mit Mittagessen beträgt mittlerweile über 60%. Insgesamt konnten bisher bis zu 60 Kinder betreut werden. (bei einem Angebot von zurzeit 787 Plätzen). Das entspricht einem Anteil von rund 7,6 %.